

369/AB
= Bundesministerium vom 28.03.2025 zu 406/J (XXVIII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.126.442

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 406/J-NR/2025 betreffend „Lehrperson verbreitet Rassentheorien“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2025 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen der gegenständliche Fall bekannt? Wenn ja, seit wann?*

Ja, der gegenständliche Fall ist bekannt.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *Und welche konkreten Schritte haben Sie seitdem deswegen unternommen?*
- *Welche konkreten Schritte unternimmt das BMBWF, um sicherzustellen, dass die regionale Bildungsbehörde den Fall des Lehrers angemessen prüft und angemessene Konsequenzen zieht?*

Die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle ist die Bildungsdirektion für Steiermark. Die Bildungsdirektion hat umgehend eine Prüfung des gegenständlichen Falles eingeleitet, und im Auftrag des Bundesministeriums eine Sachverhaltserhebung auch vor Ort an der Schule durchgeführt.

Zu den Fragen 3, 8 und 9:

- *Wie kann das BMBWF sicherstellen, dass besagter Lehrer seinen Biologie-Unterricht im Sinne des SCHUG §17 („... entsprechend dem Lehrplan ... hat er ... den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln ...“) gestaltet und kein längst überholtes rassentheoretisches Gedankengut vermittelt?*
- *Welche Schritte können gesetzt werden, um zu verhindern, dass Lehrkräfte, die sich privat im rechtsextremen demokratiefeindlichen Umfeld bewegen, entsprechenden Einfluss auf Schüler:innen ausüben?*

➤ Welche konkreten Schritte setzen Sie bereits jetzt schon, um zu verhindern, dass Lehrkräfte, die sich privat im rechtsextremen demokratiefeindlichen Umfeld bewegen, entsprechenden Einfluss auf Schüler:innen ausüben?

Die Instrumente der Fach- und Dienstaufsicht stellen sicher, dass auf pflichtwidriges Verhalten (wie etwa lehrplanwidrige Unterrichtsgestaltung oder politische Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern) umgehend reagiert werden kann.

Im vorliegenden Fall konnten laut den Ermittlungsergebnissen der Bildungsdirektion für Steiermark von Seiten der Schulleitung sowie der Schulaufsicht keine Verfehlungen oder tendenziösen Aussagen des betreffenden Lehrers im Unterricht nachgewiesen werden. Auch von den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Lehrkräften der Schule wurde laut den Erhebungen der Bildungsdirektion für Steiermark bislang nichts in diese Richtung wahrgenommen.

Aussagen im außerschulischen oder privaten Umfeld können disziplinarrechtlich nicht geahndet werden, sofern keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Dies scheint laut den bisherigen Ermittlungen nicht der Fall zu sein.

Der betreffende Lehrer wurde von seinen Vorgesetzten im Rahmen eines Dienstgesprächs nachdrücklich darauf hingewiesen, dass öffentlich Bedienstete und somit insbesondere auch Lehrkräfte alle Äußerungen und Handlungen zu unterlassen haben, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die sachlich korrekte Aufgabenerfüllung untergraben können.

Zu den Fragen 5 bis 7:

➤ Welche rechtlichen und disziplinären Maßnahmen stehen dem BMBWF, Schulleitungen und Bildungsdirektionen grundsätzlich zur Verfügung, wenn Eltern oder Schüler:innen Bedenken gegenüber rechtsextremen demokratiefeindlichen Aktivitäten im außerschulischen Bereich einer Lehrkraft äußern?

➤ Welche Kriterien werden herangezogen, um zu beurteilen, ob ein außerschulisches rechtsextremes demokratiefeindliches Verhalten einer Lehrperson mit den dienstrechtlichen Pflichten unvereinbar ist?

➤ Unter welchen Voraussetzungen kann eine Lehrkraft aufgrund rechtsextremer demokratiefeindlicher politischer Aktivitäten vom Schuldienst suspendiert oder entlassen werden?

Nach den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen sind Lehrpersonen verpflichtet, in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 43 Abs. 2 BDG 1979, § 5 Abs. 1 VBG). Bei außerdienstlichem Fehlverhalten mit Funktionsbezug stehen daher die allgemeinen dienstrechtlichen Sanktionsmechanismen (Disziplinarrecht, Kündigung/Entlassung) zur Verfügung. Bei der Beurteilung des

